SULZFELD

...immer in Bewegung

Mitteilungsblatt
der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 9/2023

EINLADUNG ZUM SPD-JAHRESEMPFANG
MIT FEIER DES 111-JÄHRIGEN BESTEHENS DES SPD-ORTSVEREINS

Am Sonntag, 5. März 2023, um 11:00 Uhr findet im Foyer der Sulzfelder Ravensburghalle der SPD-Jahresempfang statt. Hierzu laden wir Sie ganz herzlich ein.

Der SPD-Ortsverein Sulzfeld-Zaisenhausen konnte die

SPD-Bundesvorsitzende
Saskia Esken MdB

als Hauptrednerin für den Jahresempfang gewinnen.

Sie stellt ihre Ansprache unter den Leitgedanken:

„Sicherung von Demokratie und Frieden – eine wichtige Aufgabe“

Es wird sicherlich eine hochaktuelle und interessante politische Begegnung mit einer wichtigen bundespolitischen Akteurin sein.

Wir freuen uns, Sie auf unserem Jahresempfang begrüßen zu dürfen.

Das Festprogramm finden Sie im Innenteil unter „Parteien berichten“.

SPD-Ortsverein Sulzfeld-Zaisenhausen

EARLY ROMAN KING

Bluesrock vom Feinsten

Musik von Robert Johnson über Eric Clapton und Jimi Hendrix bis John Mayer

kultur KREIS Sulzfeld

Freitag, 03. März 2023
- Bürgerhauskeller -

Einlass 19.30 Uhr | Beginn 20.30 Uhr

Vorverkauf 12 Euro | Abendkasse 14 Euro
Karten und Infos 07269/78-0

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0
Internet: www.sulzfeld.de E-Mail: info@sulzfeld.de
Mo 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Di – Do 8:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Das Rathaus ist ohne Zutrittsbeschränkung geöffnet.
Um vorherige Terminvereinbarung wird weiterhin gebeten.

Müllabfuhr

Woche 10
Montag, 06.03.2023 Restmüll 60-240l + 1100l
Dienstag, 07.03.2023 Bioabfall 660l
Woche 11
Montag, 13.03.2023 Wertstoff 80-240l + 660-1100l
Dienstag, 14.03.2023 Bioabfall 80-240l + 660l
Ihr Abfallbehälter sollte am Abfuhrtag bereits um **6.00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand stehen. Wir empfehlen daher, bereits am Vorabend den Behälter bereitzustellen.

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz

Adresse: Neuhöfer Str. 57
Mi. 13.00 - 17.00 Uhr (während der Sommerzeit 18 Uhr)
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr Sa. 9.00 - 15.00 Uhr
Wertstoffhof:
Annahme von Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Altholz (nicht aus dem Außenbereich), Styropor (nur Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Kork
Grünabfallsammelplatz:
Annahme von holzigen, krautigen und grasigen Grünabfällen. Annahme von Biomüll, Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Altholz (nicht aus dem Außenbereich), Styropor (nur Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Kork **Hinweis:** Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!

AbfallWirtschaftsBetrieb Landkreis Karlsruhe — LANDKREIS KARLSRUHE

Abfallberatung Gemeinde (vormittags)	07269/78-30
Biomüll-Hotline	0800 2 9820 40*
oder: www.die-biotonne.de	
Containerdienst-Hotline	0800 2 9820 10*
Privatkunden-Hotline	0800 2 9820 20*
Sperrmüll-Hotline	0800 2 9820 30*

*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

Reklamations-Hotline	0800 2 160 150
oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de	

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße
- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung	0711/9732100
Nahwärmeversorgung	07252/913230
Polizeiposten Sulzfeld, tagsüber	911300
Sulzfeld Krankentransport (sitzend)	911091
Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden:	
Zentrale Ettlingen	07243/180-0
kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom	0800 3629477
Störungsstelle PŸUR ehemals PrimaCom	030/25777777
Informationen zum Kabelanschluss	0341/42371999
Kabelanschluss Störungsstelle	0341/42372000
ErdgasVersorgung	
Netze Südwest Störungsnummer	0180 2056229
Beratung, Siemsstr. 9, 76275 Ettlingen	07243/3427-111
Verbraucherzentrale, InfoTelefon	0180 5 50 59 99

Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr

Notrufnummern

Polizei	**110**
Feuerwehr	**112**
DRK Rettungsdienst / Notarzt	**112**

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über **Tel.: 116 117**

Kinderärztlicher Notdienst

Kinderärztlicher Notfalldienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen, **Tel. 07131 49-37010**. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfragen.

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Landesweit gilt die einheitliche **Rufnummer 116 117**. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten, Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Erreichbar in folgenden Zeiten: Werktage:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	19.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	8.00 Uhr bis 23.00 Uhr

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg
Tel. 0761/120 120 00
Patientinnen und Patienten können unter der o.g. Notfalldienstnummer erfahren, welche Zahnarztpraxen in unmittelbarer Umgebung gerade Notdienst haben. Die neue einheitliche Notfalldienstnummer löst die bisherige kreisbezogene Rufnummer ab. Nach Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur können die diensthabenden Praxen nach der Entfernung zum Anrufenden ermittelt werden. So verkürzen sich zukünftig die Anfahrtswege.

Tierärztlicher Notdienst

Am 04./05.03.2023
Dr. Redinger-Kraus, Ölbronner Str. 19, Neulingen,
Tel: 07237/4849730
Notfälle bitte vorher telefonisch anmelden.

Notdienst der Apotheken (www.lak-bw.de)

Donnerstag, 02.03.2023
Stadt-Apotheke Schwaigern, Schnellerstr. 2, Tel: 07138/97180
Freitag, 03.03.2023
Rock-Apotheke Kirchardt, Hauptstr. 72, Tel: 07266/1418
Samstag, 04.03.2023
Retzbach-Apotheke Gemmingen, Schwaigener Str. 12,
Tel: 07267/91210
Sonntag, 05.03.2023
Brunnen-Apotheke Leingarten, Heilbronner Str. 60,
Tel: 07131/90670
Markgrafen-Apotheke Kraichtal, Untere Hofstadt 1,
Tel: 07250/8811
Montag, 06.03.2023
Burg-Apotheke Sulzfeld, Gartenstr. 12, Tel: 07269/292
Dienstag, 07.03.2023
Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34, Tel: 07262/4393
Mittwoch, 08.03.2023
Kraichtal-Apotheke Menzingen, Bahnhofstr. 26, Tel: 072507024
Leintal-Apotheke Leingarten, Eppinger Str. 20,
Tel: 07131/902090

-Änderungen vorbehalten-

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. 116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr)
3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min, aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.

Mo. - Fr. 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Di. – Fr. 15.30 Uhr – 17.30 Uhr
Sa. 9.30 – 12.30 Uhr

Hier darf JEDER einkaufen!
Weißhoferstr.54, 75015 Bretten
Tel. 07252/ 9664237
E-Mail : w54@diakonie-laka.de
Spendenannahme von Kleider- und Haushaltwaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles mehr.
Öffnungszeiten: Montag- Freitag: 10-18 Uhr,
Samstag: 10-13 Uhr
Besuchen Sie uns bitte auf Facebook : W54- gebrauchtes bringen oder kaufen

---

www.diakoniestation-suedlicher-kraichgau.de

Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld
Telefon: 07269-91 96-0 /
In Notfällen: 0162/255 89 90
Pflegedienstleiterin: Heike Schwarz
(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause) Bürozeiten: Mo.-Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

FEIERN I TAGEN I KOCHEN

In der Location mit einmaligem historischen Flair: Bürgerbahnhof Sulzfeld
Zwei Räume (für 58 und 30 Personen) | Flexible Gestaltung möglich: z.B. nur Räume oder Restaurantservice | Kompetente Beratung | Hochwertige Vollausstattung | Komplette Küche | Soundanlage Beamer | Seminarausstattung uvm.
NEU: Optimale Raumakustik | Klimaanlage | Zugang und WC barrierefrei
Schenken Sie Ihren Gästen eine besondere Erinnerung im echten Bahnhofsstil.
Kontakt: 07269-911130 (Mo-Do. 8:00-15:00, Fr. 8:00-13:00) I buergerbahnhof@gmail.com I www.buergerbahnhof-sulzfeld.de (über das Kontaktformular)

Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Kindliche Entwicklung braucht tatkräftige Unterstützung. Wir sind dabei!
Infoveranstaltungen: „Tagespflegeperson werden“ Wo? Haus der Begegnung Tunnelstr. 27, Bruchsal
Wann? 01.03.2023 von 09:00 - 11:00 Uhr
Die Aufgaben einer Tagespflegeperson sind ebenso vielfältig, wie die Möglichkeiten, welche die Kindertagespflege bietet. Informieren Sie sich! „Als Tagespflegeperson können wir Eltern helfen Beruf und Familie zu kombinieren und gleichzeitig können wir jeden Tag das machen was uns so viel Spaß macht – die Arbeit mit Kindern.“
Bitte melden Sie sich zur Infoveranstaltung unter 07251 / 981 987 0 an. Ihr Ansprechpartner für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde ist Frau Peschel, Telefon-Nr.: 07251 981 987-1 Email: i.peschel@tev-bruchsal.de
Sprechzeiten:
Jeden 4. Donnerstag des Monats
Uhrzeit : 10.00 bis 12.00 Uhr, (Tel. Anmeldung erwünscht)
Rathaus, Zi.21/ OG. (Trauzimmer)

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247, vormittags: Tel. 919653

Sprechstunde des Försters

Die Sprechstunden des Försters finden zur gewohnten Zeit, jeden Donnerstag von 16-18 Uhr im Rathaus Oberderdingen, Zimmer 3.11 statt. Anliegen werden bevorzugt telefonisch beantwortet unter 07045 / 43-311. Anfragen außerhalb der Sprechstunden werden von den jeweiligen Gemeindeverwaltungen entgegengenommen. (Frau Westermann, Tel.: 07269/78-33 oder j.westermann@sulzfeld.de)
Am Donnerstag, den 2.3. findet keine Sprechstunde statt. Die nächste Sprechstunde findet am 9.2.2023 statt.

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal

des Baden-Württembergischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv)
Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal
Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de
Öffnungszeiten:

Vormittags:	MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr
	DO 09:00 bis 13:00 Uhr
Nachmittags:	MO 14:00 bis 18:00 Uhr
	DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr
Offene Drogensprechstunde:	MO 15:30 bis 18:00 Uhr
	DO 10:00 bis 12:30 Uhr

Das **Angebot der VHS Sulzfeld** finden Sie unter
www.vhs-karlsruhe-land.de
https://www.facebook.com/vhs.karlsruhe.land/
https://www.instagram.com/vhs_karlsruhe_land/

	Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
Fr.	03.03.	Ev. Kirchengem./Kath. Pfarrgem.	Weltgebetstag „Taiwan“	Kath. Kirche	19.00
Sa.	04.03.	Obst- und Gartenbauverein	Schnittkurs für Frauen	Lehrgarten	14.00
Sa.	04.03.	Baby- und Kindersachenbasar	Flohmarkt	Ravensburghalle	13.00-15.00
So.	05.03.	SPD Ortsverein Sulzfeld – Zaisenhausen	Jahresempfang u. 111 Jahre SPD-Ortsverein Sulzfeld-Zaisenhausen mit SPD-Vorsitzender Saskia Esken, MdB	Ravensburghalle	11.00
Mo./ Di. Mi./ Do.	06.03. 07.03. 08.03. 09.03.	Blanc-und-Fischer-Schule	Schulanmeldung 5. Klasse	Blanc-und-Fischer-Schule	8.30-12.30 7.30-17.00
Di.	07.03.	Sitzung der Vereinsvorstände u. des Partnerschaftsausschusses	Gemeinde	FVS Clubhaus	19.00
Mi.	08.03.	Gemeinde	Märzenmarkt	Rund um´ s Rathaus	09.00 – 17.00
Fr.	10.03.	Turnverein	Mitgliederversammlung	Turnerheim	19.00

Zum Geburtstag gratulieren wir herzlich

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Fundamt

- Jacken beim Fasching liegen geblieben

Der Fundgegenstand kann vom rechtmäßigen Eigentümer im Bürgerbüro abgeholt werden.

Austausch von Wasserzählern

Die verbauten Wasserzähler müssen aufgrund der Bestimmungen des Eichgesetztes regelmäßig ausgetauscht werden. Die Bodensee Wasserversorgung beginnt im Auftrag der Versorgungsbetriebe Sulzfeld ab sofort mit dem Tausch derjenigen Zähler, die das Ende ihrer Lebensdauer dieses Jahr erreicht haben. Bitte gewähren Sie den Mitarbeitern Zugang zu den Zählern.

Einladung zur Frühjahrssitzung der Vereinsvorstände und des Partnerschaftsausschusses am 07.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die traditionelle Frühjahrssitzung der Vereinsvorstände und des Partnerschaftsausschusses findet

am Dienstag, 07. März 2023 um 19.00 Uhr
im FVS-Clubhaus

statt.

Zu dieser Sitzung laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung

1. Breitbandausbau
2. Bericht des Partnerschaftsausschussvorsitzenden
2.1. Partnerschaftsfahrt nach Nowosolna; Begegnung vom 17.-21.05.2023
2.2. Erinnerung an Bürgermeister a. D. Pierre Callot
3. 50 Jahre Ravensburghalle am 30.11.2024
4. Ravensburghalle; Getränkebelieferung
5. Bericht des Vereinssprechers Bernd Hildebrand; Verabschiedung
   Vorschlag zur Nachfolge des Vereinssprechers
6. Bericht des Kassenprüfers Karl-Heinz Eckl; Verabschiedung
   Vorschlag zur Nachfolge des Kassenprüfers
7. Verschiedenes

Über eine rege Teilnahme an dieser Sitzung würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Die Verwaltung informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der jüngsten Gemeinderatssitzung hatten wir Besuch von unseren 8er Räten, welche die Arbeit im Gremium selbst miterleben konnten.

Mit der Vergabe von Außenanlagen für die Sanierung der Schule sowie dem neuen Schülerticket BW standen interessante Themen für die 22 Schüler auf der Tagesordnung.

Während den Faschingsferien liefen die Bauarbeiten in der Schule weiter. Langsam ist das Ende in Sicht, sodass wir Endreinigung und Umzugsfirmen eintakten. Die Decken wurden zwischenzeitlich fertig gestellt, auf die Außenfassade wird der Endputz aufgebracht und die Entwässerung des Unterrichtstrakts wird gelegt.

Seit über 25 Jahren ist das ELR in Baden-Württemberg das zentrale Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen bietet das ELR den Kommunen ein Förderangebot bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen. Ziele des ELR sind die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den demographischen Veränderungsprozess zu gestalten und die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu erhalten. Der Fokus des ELR liegt weiterhin im Bereich ‚Innenentwicklung/WohnenIn Sulzfeld werden mit dem Förderprogramm des Landes u.a. private Investitionen außerhalb der Ortsmitte mit Zuschüssen gefördert. Interessierte private Investoren erhalten nähere Informationen in unserem Bauamt. Anträge sind bis September einzureichen. Sehr freue ich mich über die Förderung eines Projekts im neuen Gewerbegebiet zur Schaffung moderner Arbeitsplätze in Höhe von 240.000 Euro.
Am Samstag, 4.3.23, 13 Uhr findet der Kindersachenbasar in der Ravensburghalle statt, der immer großen Zulauf hat
Wir freuen uns, dass endlich wieder ein Märzenmarkt am Mittwoch, 8. März, angeboten werden kann. Unterstützen Sie durch Ihren Besuch diesen kleinen Markt auf dem Rathausplatz!

Ihre

Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Märzenmarkt am Mittwoch, den 08. März 2023

Rund um das Rathaus findet in diesem Jahr wieder der traditionelle Märzenmarkt in Sulzfeld statt. Am Mittwoch, 08. März 2023 beleben die fahrenden Händler von 9-17 Uhr den Rathausplatz mit ihren Marktständen. Dabei wird auch in diesem Jahr das Warenangebot bunt gemischt sein. Haushaltsartikel, Schmuck, Bürsten, Hosenträger und vieles mehr wird zum Verkauf angeboten. Und mit Bratwurstbude und Süßwarenstand werden auch die Gaumen der Besucher auf ihre Kosten kommen. Mit einem Waffel-Verkaufsstand sind auch die Kinder des Gartenkindergartens mit dabei. Außerdem macht das Sanierungsmobil Baden-Württemberg an diesem Tag Station auf dem Sulzfelder Rathausplatz. Von 11-18 Uhr erhalten Immobilieneigentümer von Energieexpertin Michaela Brecht eine kostenfreie und neutrale Erstberatung zum Thema energetische Sanierung. Es wäre schön, wenn viele Bürgerinnen und Bürger sowohl vom Angebot der Kinder, vom Sanierungsmobil als auch von den zahlreichen weiteren Standbeschickern, die sich angesagt haben, Gebrauch machen würden. Die Gemeindeverwaltung Sulzfeld und die Marktbeschicker laden die gesamte Region herzlich zu diesem traditionellen Krämermarkt ein und wünschen einen schönen Marktbesuch in Sulzfeld.

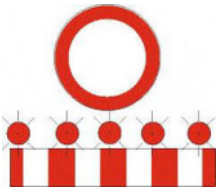

Sperrungen aufgrund von Baustellen in der Gemeinde

Aufgrund von Pflasterarbeiten im Bereich Einfahrt Gartenstraße/Rathausplatz ist eine Vollsperrung voraussichtlich in der Zeit vom 13.03.-20.03.2023 notwendig. Kunden der angrenzenden Gewerbetreibenden werden gebeten, die Parkfläche vor dem Rathaus, die Straße „Am Kohlbach“ (Einfahrten bitte freihalten) und die Parkflächen Helmut-Klebsattel-Straße sowie beim Sparkassen-Sportpark zu nutzen.
Zeitgleich wird eine halbseitige Sperrung vor dem Bereich der Hauptstraße/Einfahrt Helmut-Klebsattel-Straße erfolgen. Hier werden noch Parkflächen für die neu errichteten Gebäude erstellt. Der Verkehr wird voraussichtlich durch den Einsatz einer Verkehrsampel geregelt.

Wir bitten um Verständnis für mögliche Einschränkungen durch diese Baumaßnahmen.

WAHREWERTE
DENKMALE BADEN-WÜRTTEMBERG

Sanierung(s)Mobil macht Station in Sulzfeld

Was Immobilieneigentümer alles über die energetische Sanierung wissen müssen
Wer im Besitz einer Immobilie ist, ist irgendwann gezwungen, zu modernisieren. Doch wann ist eine Sanierung notwendig, welche Vorzüge hat energieeffizientes Wohnen und welche Effizienzmaßnahmen werden finanziell gefördert? Neutrale Experten klären auf.
Um den Wert ihrer Immobilie zu erhalten oder sogar zu steigern, müssen Hauseigentümer nach einer gewissen Zeitspanne energetisch sanieren. Ein Gespräch mit kompetenten Gebäudeenergieberaterinnen und -beratern hilft dabei, die Sanierungsmaßnahmen mit dem größten Einsparpotenzial zu identifizieren und gleichzeitig die passende Förderung finden. Auskunft dazu erhalten Eigentümer am 08. März 2023 von 11 bis 18 Uhr auf dem Rathausplatz in Sulzfeld. Dort macht das Sanierung(s)Mobil von Zukunft Altbau zum Märzenmarkt Halt. Das vom Umweltministerium des Landes geförderte Informationsprogramm bietet am mobilen Sanierungspavillon neutrale, kostenfreie Informationen und Erstberatungen zu allen Fragen der energetischen Gebäudesanierung.
Mit vor Ort ist auch Energieberaterin Michaela Brecht. Im Gespräch beantwortet sie folgende Fragen:
Wann ist eine Sanierung wirklich notwendig?
Das finden Immobilienbesitzer am einfachsten mit dem sogenannten Sanierungsfahrplan heraus. Hierfür kommt ein qualifizierter Energieberater ins Haus und analysiert den Ist-Zustand des Gebäudes. Der Sanierungsfahrplan zeigt nicht nur auf, ob eine energetische Sanierung notwendig ist, sondern auch, welche konkreten Sanierungsmaßnahmen das größte Energieeinsparpotenzial bieten. Grundsätzlich ergibt die Erstellung eines Sanierungsfahrplans für alle vor 1995 errichteten Gebäude Sinn. Denn erst mit der dritten Wärmeschutzverordnung 1995 wurden für Neubauten zukunftsfähige Energieeffizienzanforderungen gesetzlich festgeschrieben.
Wo lässt sich durch eine Sanierung Energie sparen?
Dreh- und Angelpunkt eines energieeffizienten Hauses ist eine gut gedämmte Gebäudehülle. Diese verhindert, dass im Winter unnötig Heizwärme über die Außenwände verloren geht und hält das Haus im Sommer länger angenehm kühl. Die Gebäudehülle umfasst neben Fassade und Fenstern auch das Dach und die Kellerdecke. Sind Dachgeschoss und Keller unbewohnt und unbeheizt, hat die Dämmung der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke ein sehr großes Einsparpotenzial, das häufig vergessen wird. Erst wenn der Energiebedarf minimiert und das Haus gut gedämmt ist, macht ein Umstieg auf eine moderne, passend dimensionierte Haustechnik Sinn.
Was müssen Hauseigentümer in Baden-Württemberg beim Heizungstausch beachten?
Nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes müssen Hauseigentümer nach der Erneuerung einer Heizungsanlage 15 Prozent der Wärme durch erneuerbare Energien wie Sonnenenergie, Umweltwärme oder Bioenergie erzeugen oder ersatzweise andere Maßnahmen ergreifen. Diese sogenannten Erfüllungsoptionen sind in aller Regel kombinierbar. Auch Maßnahmen, die bereits vor der Heizungserneuerung durchgeführt wurden, werden berücksichtigt.
Was sind konkrete Anlässe für die Umsetzung einzelner Maßnahmen?
Die Anlässe für energetische Sanierungsmaßnahmen sind vielfältig: Hohe Nebenkostenabrechnungen, Schimmel, geringer Wohnkomfort durch Zuglufterscheinungen und kalte Wände oder auch notwendige Umbauten für ein barrierefreies Wohnen im Alter sind geläufige Auslöser für die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen. Als Daumenregel gilt: Immer, wenn Hauseigentümer sowieso Instandhaltungs- oder Umbauarbeiten planen, sollten energetische Maßnahmen mitgeplant werden. So sind die Mehrkosten am geringsten und Eigentümer haben nur einmal eine Baustelle zuhause.
Was macht energieeffizientes Wohnen so attraktiv?
Im energieeffizienten Haus lässt sich nicht nur eine Menge Energie sparen. Ein wesentlicher Nebeneffekt von unschätzbarem Wert ist der gesteigerte Wohnkomfort durch ein ganzjährig angenehmes Raumklima: warme Wände und Fußböden, angenehme Raumtemperaturen und schimmelfreie Räume. Auch ein gutes Gewissen gegenüber der Umwelt trägt zu gesteigertem Wohlbefinden der Bewohner bei.
Welche Maßnahmen werden gefördert?
Nahezu jede Effizienzmaßnahme am Gebäude wird gefördert. Einen ersten Überblick über die vielfältigen Förderangebote von KfW, BAFA und der L-Bank bietet die Website www.zukunftaltbau.de. Um keine Förderung zu übersehen, lohnt sich aber auch hier in jedem Falle ein Gespräch mit einem anerkannten Experten. Sie weiß, welche Förderung zum individuellen Sanierungsvorhaben passt und wie Hauseigentümer die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Grundsätzlich gilt: Erst beantragen, dann beauftragen.

Kostenfreie, neutrale Erstberatung in der Gemeinde Sulzfeld

Wann: 08. März 2023 von 11 bis 18 Uhr
Wo: Rathausplatz 1, 75056 Sulzfeld
Energieexpertin vor Ort: Michaela Brecht
Veranstalter: Gemeinde Sulzfeld

Berechtigungsscheine für die Wasserentnahmestelle

Wie bereits im Vorjahr ist zur Nutzung der Wasserentnahmestelle auf dem Festplatz ein Berechtigungsschein notwendig. Die Wasserentnahmestelle wird im Frühjahr in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen geöffnet. Sie können bereits jetzt einen Antrag auf die Ausstellung eines Berechtigungsscheines stellen. Der Preis beträgt wie im Vorjahr 40,00 €.

SULZFELD
...immer in Bewegung

An die Gemeinde Sulzfeld
Rechnungsamt
Rathausplatz 1
75056 Sulzfeld

unterschrieben per Post oder Fax an 07269-7840 oder gescannt per Mail an n.hunn@sulzfeld.de

Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheins für die Nutzung der Wasserentnahmestelle auf dem Festplatz der Gemeinde für das Kalenderjahr 2023 zu 40,00 €

Antragsteller	
Name/Firma:	
Anschrift:	
Telefon/Mail:	

Die Nutzung der Entnahmestelle ist Bürgern und Unternehmen aus Sulzfeld sowie Personen und Unternehmen, die in Sulzfeld eine Betriebsstätte unterhalten oder Flächen bewirtschaften, vorbehalten. Dieser Bereich muss nur dann ausgefüllt werden, wenn die Anschrift des Antragstellers nicht in Sulzfeld liegt!

Ich/wir betreibe/n in Sulzfeld eine Betriebsstätte oder bewirtschafte/n (eine) Fläche/n auf dem Gebiet der Gemeinde.

Adresse:	
Flurstück(e) Nr.:	

Eine Ausfertigung der Nutzungsordnung (Stand 03.03.2021) für die Wasserentnahmestelle habe ich erhalten.

Ort, Datum:	
Unterschrift:	

Sie erhalten den Berechtigungsschein sowie eine Rechnung per Post. Die Abholung im Rathaus ist nicht möglich, auch nicht ausnahmsweise. Den Berechtigungsschein führen Sie bei Wasserentnahmen bitte bei sich.

Nutzungsordnung
für die Wasserentnahmestelle auf dem Festplatz der Gemeinde Sulzfeld
Stand 03.03.2021

1. Die Gemeinde Sulzfeld betreibt eine Wasserentnahmestelle auf dem Festplatz der Gemeinde. Die Entnahmestelle wird unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse (Nachtfrost) im Frühjahr in Betrieb genommen und im Herbst wieder demontiert. Die Gemeinde ist bemüht, die Entnahmestelle durchgängig nutzbar zu halten, kurzzeitige Außerbetriebnahmen z.B. für Reparaturen oder Wartungen bleiben vorbehalten.

2. Das abgegebene Wasser ist kein Trinkwasser, es ist insbesondere zur Bewässerung vorgesehen. Eine Nutzung des Wassers als Trinkwasser ist untersagt. Ebenso unzulässig ist die Nutzung in einer Art und Weise, die das Wasser der Kanalisation zuführt (Umgehung der Abwassergebühren).

3. Die Nutzung der Entnahmestelle ist nur bei Vorliegen eines Berechtigungsscheines gestattet. Der Berechtigungsschein ist bei der Nutzung der Entnahmestelle mitzuführen. Auf Verlangen ist der Berechtigungsschein gegenüber Gemeindebediensteten (insbesondere den Mitarbeitern des Bauhofs und des Vollzugsdienstes) und gegenüber den Mitarbeitern des mit dem Betrieb der Wasserversorgung beauftragten Unternehmens (Bodensee Wasserversorgung) vorzuzeigen.

4. Berechtigungsscheine werden ausgegeben an Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde sowie an Unternehmen und Organisationen, die in der Gemeinde ansässig sind. Ortsfremde erhalten einen Berechtigungsschein nur dann, wenn sie auf dem Gemeindegebiet ein Grundstück bzw. Grundstücke bewirtschaften oder eine Betriebsstätte unterhalten. Ein auf eine Person ausgestellter Berechtigungsschein gilt für alle in dem Haushalt lebenden Personen. Ansonsten ist ein Berechtigungsschein nicht übertragbar. Ein Berechtigungsschein berechtigt zur Nutzung der Entnahmestelle in dem aufgedruckten Kalenderjahr. Mit der Ausgabe des Berechtigungsscheins wird eine Nutzungsgebühr fällig.

5. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt 40,00 € brutto. Die Gebühr wird auch von den Abnehmern erhoben, die an die (Pumpen-) Infrastruktur der Entnahmestelle fest angeschlossen sind (Sportstätten). Bei unberechtigter Nutzung der Entnahmestelle wird eine Strafe in Höhe von 100,00 € fällig.

6. Die Installationen an der Entnahmestelle sind durch die Nutzer pfleglich zu behandeln. Die Wasserentnahmestelle ist durch die Nutzer so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde.

7. Der Nutzer ist für die Ladungssicherung in den Behältern/Fahrzeugen, mit denen das entnommene Wasser abtransportiert wird, selbst verantwortlich und stellt die Gemeinde von jeder diesbezüglichen Haftung frei.

Gemeinde Sulzfeld
Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung

vom 25.02.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld am 28.02.2023 nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung in der Fassung vom 25.02.2014 letztmalig geändert durch die Satzung vom 20.12.2022 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 03.03.2023 in Kraft.

Sulzfeld, den 01.03.2023

Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Sulzfeld
Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Sulzfeld

vom 28. Februar 2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Sulzfeld steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Sulzfeld hat.

§2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192,00 €**. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem

Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6
Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „BL", „aG" oder „H“ besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

4. Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst unmittelbar aus dem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützigen im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Die Steuerbefreiung gilt nur für Hunde, die erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11
Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Sulzfeld kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Oktober 1996 in der Fassung vom 13.12.2016 außer Kraft.

Sulzfeld, den 01.03.2023

Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Sulzfeld
Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

Moser-Kern-Stiftung

S a t z u n g

Präambel

Friedrich Moser und Sophie, geb. Kern, stammen aus einer alten Sulzfelder Familie. Der Enkel Bernd Moser möchte als Stiftender Vermögen in die von ihm initiierte und gegründete Moser-Kern-Stiftung der Gemeinde Sulzfeld einbringen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Rechtsträger, Vertretungsberechtigung und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung Moser-Kern-Stiftung mit Sitz in Sulzfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziff. 5 und 7 der Abgabenordnung Baden-Württemberg.
(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, treuhänderische Stiftung.
(3) Rechtsträger ist die Gemeinde Sulzfeld und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung, Bildung und Erziehung in den Kindergärten und der Bildungseinrichtungen der Gemeinde Sulzfeld. Insbesondere soll der Musikunterricht gefördert werden. An Festlichkeiten sollen die Kinder musikalische Vorstellungen geben.
(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Musikinstrumenten für die Kindergärten und die Durchführung von wöchentlichem Musikunterricht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wurde mit 2000 Aktien der Versicherung Allianz mit einem Wert von 305.000 Euro sowie 4000 Aktien BASF SE mit einem Wert von 187.610, 42 Euro (zum Gründungszeitpunkt) gegründet.
(2) Das Aktiendepot und das Konto bleiben bei der Heidelberger Volksbank. Aktienspekulationen sind nicht erlaubt. Die Dividenden abzüglich der Depot- und Kontoführungsgebühren werden direkt auf das Konto der Gemeinde Sulzfeld zugunsten der Kindergarten- und Bildungsarbeit überwiesen.
(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand (Anzahl der Aktien) dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
(3) Geborene Mitglieder sind der Stifter Bernd Moser und dessen Ehefrau Christiane Moser sowie als Vertreter des Rechtsträgers der Bürgermeister.
(4) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
(6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
(8) Die Gemeinde Sulzfeld als Rechtsträger ist für die laufenden Geschäfte sowie für die Vertretung gerichtlich und außergerichtlich zuständig.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
(2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Rechtsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.
(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Rechtsträgers.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat und der Gemeinderat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich.
(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Rechtsträger und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kinderförderung zu liegen.
(4) Der Rechtsträger und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
(5) Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Gemeinde Sulzfeld) oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Stuttgart, 01.01.2023 gez. Dr. Bernd Moser
(Stifter)

Stuttgart, 01.01.2023 gez. Sarina Pfründer, Bürgermeisterin
(Rechtsträger Gemeinde)

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzfelder Unternehmensgespräch
ZFT Solutions GmbH

Kommunalpolitik und Wirtschaft gehen oft getrennte Wege. Die Probleme und die Entscheidungsgrundlagen der Kommunalpolitik sind den Unternehmern oftmals ebenso unbekannt und unverständlich, wie die Verwaltung zu wenig über die Struktur der Betriebe in der Gemeinde informiert ist. Bürgermeisterin Sarina Pfründer hat den verstärkten und regelmäßigen Betriebsbesuch mit anschließender Besichtigung ins Leben gerufen, um den Kontakt und die Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung dauerhaft zu verbessern. Das Unternehmensgespräch wurde initiiert, um Missverständnisse zu beseitigen und Wünsche und Anregungen auf beiden Seiten zu diskutieren. Ziel des Austausches ist es letztendlich, dass Unternehmen und Verwaltung gemeinsam an der Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes Sulzfeld arbeiten. Wer Interesse an einem Besuch hat, kann gerne im Rathaus, Frau Hecker (Tel. 07269/7825) einen Termin vereinbaren.

CNC-Zerspanungstechnik: ZFT Solutions GmbH baut im Gewerbegebiet neu

Im Rahmen der Sulzfelder Unternehmensgespräche besuchte Bürgermeisterin Sarina Pfründer am 21. Februar 2023 das Unternehmen „ZFT Solutions GmbH“, welches im Mai letzten Jahres seinen neuen Standort im Gewerbegebiet Riegel eröffnete. Der Betrieb wurde im Jahr 2017 von Michael Hilpp und Martin Tittjung gegründet und erfuhr seitdem eine positive Entwicklung – von der Klein- bis zur Großserienproduktion.

ZFT Solutions GmbH bietet „zerspanungstechnische Lösungen von der Idee über Prototypen bis zur Serie“, so Geschäftsführer Michael Hilpp. Das Unternehmen, welches sich auf die Herstellung von Drehteilen aus den Werkstoffen Stahl, Edelstahl, Aluminium und Kunststoff spezialisiert, beliefert Kunden unterschiedlichster Branchen, z.B. im Maschinen- und Werkzeugbau, in der Nutzfahrzeugtechnik sowie in der Chemie und Pharmazie.

Einen großen Wert legt die ZFT Solutions GmbH auf die Produktion hochwertiger Produkte nach hohen Qualitätsstandards mit modernster Fertigungstechnik. Ebenfalls wichtig ist für das Unternehmen der Aspekt der Nachhaltigkeit. Dies zeigt sich beispielsweise in der Energie- und Ressourceneinsparung, die unter anderem durch die Nutzung einer Photovoltaik-Anlage, nachhaltigen Produktionsverfahren sowie durch Recycling von Abfallprodukten erreicht werden soll.

Nach der Gründung im Jahr 2017 wurde zunächst eine Halle auf dem E.G.O.-Gelände angemietet. Im Sommer 2021 war der Baubeginn für den Neubau, welcher vor allem in der Fertigung für eine Verdopplung der Fläche sorgte. Momentan sind 13 Mitarbeiter beschäftigt und weitere Mitarbeiter werden derzeit gesucht.
Zu finden ist ZFT Solutions GmbH in der Siemensstraße 2 oder unter https://www.zft-gmbh.de/.